

Das Kaisertum Österreich und die italienische Einheit

BRIGITTE MAZOHL

Die 150jährige Wiederkehr der Ausrufung des italienischen Königreichs hat in Italien selbst erstaunlich viel öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Unbeeindruckt von früheren kritischen Stimmen, die seit den Achtziger Jahren von einer damals jüngeren Historikergeneration (unter Hinweis auch auf die Schattenseiten des Einigungsprozesses) erhoben wurden, stellt sich heute im zeitgenössischen Italien der historische Einigungsprozeß offenbar als exemplarische "Erfolgsgeschichte" dar, als ein in der europäischen Geschichte geradezu vorbildhaftes Beispiel dafür, wie eine zivilisierte Nation sich von einer "jahrhundertlangen" erdrückenden Fremdherrschaft befreit und – politisch souverän vorbereitet und militärisch erfolgreich erkämpft – seinen eigenen Nationalstaat begründet hat.

Gelegentlich registriert man mit Erstaunen, dass sogar die risorgimentalen "Kampfbegriffe" der Vergangenheit unreflektiert innerhalb des heutigen wissenschaftlichen Diskurses verwendet werden, indem nach wie vor – wie von den Zeitge-

nossen des *Risorgimento* selbst – von der österreichischen „Gewaltherrschaft“ die Rede ist und die „nationale Befreiung“ gefeiert wird, die für die vaterländische Ehre mit dem Einsatz des eigenen Lebens erkaufte wurde¹.

Nun sollen an dieser Stelle weder die militärische Niederschlagung der Revolutionen in den Jahren 1848/49, noch die Verurteilung „politischer Verbrecher“ durch die österreichische Regierung, insbesondere nach dem Aufstand von 1853, noch die antirevolutionäre Politik Wiens generell geleugnet werden².

Dennoch darf im Rahmen einer etwas differenzierten Betrachtungsweise nicht übersehen werden, dass selbst Napoleon III., dessen militärische Unterstützung für den Ausgang des für Piemont-Sardinien erfolgreichen Krieges von 1859 von so entscheidender Bedeutung war, das (geschriebene) Recht Österreichs auf die italienischen Territorien nicht bestritten hat:

Une puissance qui se retrancherait derrière des traités pour résister à des modifications réclamées par le sentiment général, aurait sous doute pur Elle le Droit écrit, mais elle aurait contre Elle le droit moral et la conscience universelle³.

Diese Worte aus dem Munde des französischen Kaisers, die er (der Schreiber) seinerseits einer in Paris erschienenen Broschüre entnommen habe, berichtete der österreichische Botschafter am neapolitanischen Hof, General Anton Ritter von Martini, im Februar 1859 nach Wien, um Außenminister Buol-Schauenstein über die seiner Meinung nach nicht mehr zu bezweifelnde Kriegsbereitschaft Frankreichs und Piemont-Sardiniens in Kenntnis zu setzen. Dass Kaiser und Außenminister in Wien tatsächlich leichtfertig den von Piemont-Sardinien gewollten Krieg begonnen (und verloren) haben, muss hier nicht weiter ausgeführt werden. Wohl aber sollte in Erinnerung behalten werden, dass das Ende der österreichischen Herrschaft in Oberitalien vor allem diesem Krieg zu danken war, in welchem – so sahen es wohl nicht nur Cavour und Napoleon III. sondern generell die gebildeten liberal und national gesinnten Minderheiten in den italienischen (und deutschen) Staaten – «geschriebenes Recht» und «moralisches Recht» bzw. «universales Gewissen» einander gegenüberstanden; in welchem, mit anderen Worten, die erfolgreiche Leitidee des 19. Jahrhunderts, der ethnisch homogene Nationalstaat, sich politisch und ideologisch gegen das «legitime» Recht des Ancien Régime, wie es in der Wiener Schlußakte von 1815 und im kurze Zeit darauf erfolgten Bündnis der Heiligen Allianz verankert worden war, durchzusetzen begann⁴.

Die im 19. Jahrhundert bereits grundgelegten historischen Meistererzählun-

gen von den erfolgreichen italienischen und deutschen Nationalstaatsgründungen schenken in ihrer selbstverständlichen Akzeptanz dieser Leitidee dem „lebenden Anachronismus“⁵, wie der österreichische Vielvölkerstaat oft gesehen wurde, wenig und vor allem wenig differenzierte Aufmerksamkeit⁶. Die Andersartigkeit dieses Staates, der aus einer Vielzahl von Ländern und Völkern mit jeweils unterschiedlichen Traditionen und Rechten, zusammengesetzt war, lag quer zum siegreichen Paradigma des Nationalstaats, dessen Erreichung als höchstes Ziel von den meinungsbildenden Zeitgenossen und von den ihre Wertvorstellungen fortschreibenden Historikern lange Zeit hindurch unbestritten war⁷. Dass diese aus vom 19. Jahrhundert geerbte dominierende Leitidee mit für die Kriegsgräuere des frühen 20. Jahrhunderts verantwortlich war, rückte erst nach 1945 und vollends nach den Erfahrungen der Balkankriege des späten 20. Jahrhunderts stärker ins Bewußtsein der Geschichtswissenschaft.

Der hier vorgelegte Beitrag hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die strukturelle Grundlagen dieses Staates etwas genauer zu skizzieren und von ihnen ausgehend dessen problematisches Verhältnis gegenüber den italienischen Unabhängigkeitsbestrebungen darzulegen⁸.

1. Die strukturellen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Es ist an dieser Stelle vor allem daran zu erinnern, dass das Kaisertum Österreich am Vorabend von Revolution und Krieg auf einer im europäischen Vergleich spä-

ten Staatsgründung beruhte, weshalb diese Monarchie noch im Vormärz alle Merkmale einer „verspäteten Staatswerdung“ aufwies⁹. Es ist im allgemeinen historischen Bewußtsein die Tatsache wenig präsent, dass ein Staat Österreich erst im Jahr 1804 auch staatsrechtlich begründet wurde und sich damit, wie viele andere neue staatliche Formationen der Umbruchszeit der napoleonischen Kriege verdankte¹⁰. Bis zum Zusammenbruch des Hl. Römischen Reiches im Jahre 1806 war der Großteil der habsburgischen Länder – mit Ausnahme Ungarns – in den politisch-rechtlichen Rahmen eben dieses Reiches eingebunden gewesen. Denn von der Zeit Friedrichs III. an (mit der kurzen Unterbrechung des Wittelsbachschen Kaisertums 1740-1742) waren die Habsburger ja in Personalunion Kaiser des Hl. Römischen Reichs und zugleich Landesfürsten ihrer erbländischen „österreichischen“ Territorien gewesen.

Mit den Eigenrechten dieser einzelnen Länder hatte sich daher trotz der Reformpolitik des 18. Jahrhunderts die Macht der Landstände stärker erhalten als anderswo, was den Ausbau staatlicher Strukturen erheblich behinderte¹¹. Selbst die erbliche Kaiserwürde für den Gesamtstaat war 1804 „von oben“ staatsstreichartig proklamiert worden, was zur Folge hatte, dass sie sehr viel mehr auf der Loyalität der bisherigen Erbländer zu ihrem jeweiligen Landesfürsten als auf einem ausgebildeten „österreichischen“ Gesamtstaatsbewußtsein beruhte¹².

Die Frage der politischen Partizipation der Staatsbürger stand seit dem Wiener Kongress als ungelöstes Konfliktpotential im Raum. Einerseits war mit dem *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* von 1811 ein einheitliches und gleiches Privatrecht

geschaffen worden, das den Vergleich mit dem Code Napoleon von 1804 durchaus nicht zu scheuen brauchte und das tendenziell auf die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ausgerichtet war. Zunächst nur für die deutschen Erbländer erlassen, galt das ABGB ab 1816 auch für das – neu geschaffene – Königreich Lombardo-Venetien, wo es, wie auch in den anderen Ländern der Monarchie, maßgeblich zur Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft beigetragen hat¹³.

Andererseits stellte die öffentlich-rechtliche Frage der politischen Mitwirkung der Staatsbürger ein schwer zu lösendes Problem dar. Mit dem Ende des Hl. Römischen Reiches war auch dessen Rechtsordnung zu Ende gegangen und innerhalb des Deutschen Bundes, der in der Rechtsnachfolge des Reiches auch die deutschen Länder Österreichs mit einschloß, war eine gemeinsame Verfassung im modernen Sinne nicht durchsetzbar gewesen. Art. XIII der Deutschen Bundesakte hatte für die Staaten des Deutschen Bundes, dem Österreich nicht nur angehörte, sondern in dem es auch den Vorsitz führte, die Frage der Einrichtung von „landständischen Verfassungen“ weitgehend offengelassen¹⁴. Angesichts des differenzierten Länderföderalismus, der Österreich als Gesamtstaat kennzeichnete, mußte auf einem solchen Weg zur Konstitutionalisierung bzw. zur Realisierung einer „landständischen Verfassung“ zunächst erstmal geklärt werden, ob eine „landständische Verfassung“, wenn überhaupt, auf der Ebene des Gesamtstaats oder auf Länderebene realisiert werden sollte. Staatskanzler Fürst Metternich, der mit politischem Weitblick damals bereits die Sprengkraft einer österreichischen „Central-Repräsentation der

Nation“ erkannte, sprach sich zwar konsequenterweise gegen ein «vollkommenes Fusionssystem der einzelnen Bestandteile der Monarchie» aus, ohne dabei allerdings für die Möglichkeiten breiterer politischer Partizipation zumindest auf Länderebene Sorge zu tragen¹⁵.

Sein Bemühen, die föderative Struktur der Monarchie zu erhalten, um den rechtlichen Besonderheiten der einzelnen Länder Rechnung zu tragen, und dennoch diese Länder unter (gesamt)staatliche Kontrolle zu bringen, verhinderte die zeitgemäße Konstitutionalisierung sowohl der Monarchie in ihrer Gesamtheit als auch der einzelnen Länder. Vereinzelt gab es zwar Versuche, im Sinne von Art. XIII der Deutschen Bundesakte auf Länderebene landständische Verfassungen (wieder)zu errichten¹⁶, doch im Verlauf des Vormärz setzte sich das Prinzip einer (neo)absolutistischen, vom Zentrum aus kontrollierten Regierungspolitik mehr und mehr durch¹⁷.

In Lombardo-Venetien, wo es ja keinerlei ständische Traditionen gegeben hatte, wurde durch die Einrichtung von Zentral- bzw. Provinzialkongregationen als beratende Organe des Königs/Kaisers und seiner Regierung eine Art von politischer Mitwirkung institutionalisiert, die allerdings mangels Entscheidungsbefugnis wenig bewirkte und daher im Lande selbst auf wenig Anerkennung stieß¹⁸. Auch die feierlichen Krönung Ferdinands I. zum lombardo-venetianischen Königsentsprach wohl mehr einem symbolischen Inszenierung einer scheinbaren Unabhängigkeit als der Gewährung tatsächlicher Autonomierechte¹⁹. Die Italiener Tirols hinwiederum befanden sich – im Rahmen der erneuerten landständischen Verfassung und infolge der Aufhebung des Hochstifts

Trient – in einer gegenüber den Deutschen im Vergleich zur vorrevolutionären Situation verschlechterten Position²⁰.

Insgesamt gesehen präsentierte sich der Kaiserstaat bis zum Ausbruch von der Revolutionen von 1848/49 nach wie vor als „Länderverbindung“ ohne formelle Verfassung, d.h. ohne die politische Mitwirkung seiner Bürger am Gesamtstaat. Umgekehrt veranlasste eben diese Heterogenität des Länderkonglomerats die Zentralregierung in Wien jenseits aller Unterschiede und über sie hinweg einheitliche staatliche Verwaltungsstrukturen zu setzen, um die „Staatswerdung“ bzw. Modernisierung des in ständischen Strukturen verkrusteten Staates voranzutreiben²¹.

Zusätzlich verschärft wurde dieses Strukturproblem in den Jahrzehnten vor 1848 dadurch, daß infolge der Französischen Revolution und der sogenannten „Befreiungskriege“ die Kampfbegriffe „Nation“ und „Volk“ mit ungeahnter Dynamik die politische Bühne betreten hatten und im Kaisertum Österreich – auf der Ebene des Gesamtstaats ebenso wie auf Länderebene – zur schwierigen Frage führten, wie „Volk“ und „Nation“ innerhalb der unterschiedlichen territorialen Rechtseinheiten (Länder) zu definieren seien, wer daher – an Stelle der bisherigen Reichs- bzw. Landstände – berufen sei, „Volk“ und „Nation“ politisch zu repräsentieren; und dies angesichts der Tatsache, dass in den ca 16 verschiedenen Ländern des Kaiserreiches eine ganze Reihe verschiedener Völker (in der Sprache der Zeit auch „Volksstämme“ bezeichnet) siedelten, deren politische Gleichberechtigung völkerrechtlich bislang nirgendwo verankert war²².

Das „Volk“, oder besser die mehr als zehn „Völker“ der Monarchie sahen sich

auf Grund des oben skizzierten differenzierten Länderföderalismus entweder auf der Grundlage historisch-rechtlicher Traditionen durch privilegierte „Stände“ oder aber gar nicht vertreten – und dies in einer Zeit, wo die Forderung nach politischer Partizipation des „Volkes“, der „Nation“ in anderen Ländern Europas, wie etwa in Frankreich, seit langem erfüllt war und eine unbestrittene politisch-rechtliche Realität darstellte.

Angesichts der ungeheuren Dynamik des „nationalen Erwachens“ der Völker, für das Helmut Rumppler zu Recht die Metapher von der «Büchse der Pandora» gebraucht hat²³, gab es allerdings auch in Wien unmittelbaren Handlungsbedarf. Denn bereits zu Beginn des revolutionären Unruhen des Jahres 1848 zeigte es sich mehr als deutlich, dass es in der Habsburgermonarchie nicht nur um allgemeine, verfassungsgemäß garantierte Grundrechte ging, sondern dass die verschiedenen Völker diese Grundrechte vor allem für ihre jeweils eigene „Nation“ bzw. ihr eigenes „Land“ einforderten.

2. Die Verfassungsdebatten der Jahre 1848/49

Über die revolutionären Ereignisse und ihre Folgen an den unterschiedlichen Schauplätzen der Monarchie ist viel geschrieben worden, auch wenn im Gegensatz zu Deutschland und Italien, wo insbesondere seit dem Gedenkjahr von 1998 eine Fülle von neuerer Literatur erschienen ist²⁴, seit den Arbeiten von Rudolf Kiszling kein umfassender Überblick über die österreichischen Revolutionen in ihrer gesamteu-

ropäischen Dimension vorliegt²⁵.

Alle offenen Fragen der künftigen konstitutionellen Umgestaltung der Monarchie traten in den dramatischen Jahren von 1848/1849 gebündelt zu Tage: Während in Wien um liberale Freiheitsrechte gerungen wurde und ein erstes gesamtösterreichisches Parlament über eine mögliche Verfassung für den Gesamtstaat beriet, wurde im Süden gegen die aufständischen Italiener Lombardo-Venetiens, die der piemontesischen König Karl Albert militärisch unterstützte, Krieg geführt. Zeitgleich tagte in Frankfurt das erste gesamtdeutsche Parlament, das mit der Ausarbeitung einer künftigen Verfassung für den erst zu schaffenden deutschen Gesamtstaat mit oder ohne Österreich (und seine(n) Slawen) beschäftigt war. Diesem hinwiederum blieben eben diese österreichischen Slawen fern, die sich ihrerseits in einem Slawenkongress in Prag über ihre nationalen Forderungen Klarheit zu schaffen versuchten²⁶. In Ungarn führte demgegenüber die noch von den Ständen getragene „rechtmäßige Revolution“ bereits erstmalig zu einer weitreichenden Landesautonomie²⁷, was umgekehrt bei den anderen ungarischen Nationen, so z. Bsp. bei den Kroaten den nationalen Widerstand gegen die magyarische Hegemonie umso mehr schürte²⁸.

Von Anfang an spielte die Frage der Gleichberechtigung der Völker/Nationalitäten in den Verfassungsdebatten der Jahre 1848/49 eine entscheidende Rolle. Die am 25. April 1848 unter dem Druck der ersten revolutionären Welle in Wien proklamierte sogenannte Pillersdorfsche Verfassung garantierte den verschiedenen Völkern weitgehende nationale Rechte: «Allen Volkstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet»²⁹.

Dieser völkerrechtliche Paragraph, der im übrigen eine österreichische Besonderheit insofern darstellt, als sich keiner europäischen Verfassung Vergleichbares findet³⁰, reichte freilich nicht aus, die nationale Frage zu lösen, im Gegenteil, durch ihn verschärfte sich das Problem noch zusätzlich: Jetzt nämlich stellte sich erstmals die Frage danach, welche „Volksstämme“ im Rahmen des Reiches überhaupt gemeint waren³¹, auf welche Art und Weise und in welchem rechtlichem Rahmen deren „Unverletzlichkeit“ gewährleistet werden konnte³². Auch die Problematik der Reichweite der Verfassung selbst stand unbewältigt im Raum: Jene Länder, die sich auf ihre traditionellen Eigenrechte beriefen, wie Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen und Böhmen, mit Einschränkungen auch Tirol, standen einer Gesamtstaatsverfassung äußerst skeptisch gegenüber, von den Italienern in Lombardo-Venetien ganz zu schweigen, deren Ziele sich ja überhaupt auf völlige Löslösung von der Monarchie richteten. Problematisch an dieser Gemengelage war vor allem, dass Länder und Völker nicht deckungsgleich waren: Die meisten Länder der Monarchie waren multiethnisch besiedelt, was beispielsweise in einem Land wie Böhmen zu nationalen Binnenkonflikten (zwischen Tschechen und Deutschen) hinsichtlich des Verhältnisses des Königreichs zum Gesamtstaat führte.

Als infolge einer zweiten revolutionären Welle im Mai 1848 ein gesamtösterreichisches Parlament (auf der Grundlage eines breiten Wahlrechts) eingefordert und dieses am 22. Juli 1848 in Wien dann auch tatsächlich feierlich eröffnet wurde, nahmen lediglich die Italiener aus dem Trentino und aus Triest an diesem teil (vergleichbar

der italienischen Präsenz beim Frankfurter Paulskirchenparlament), da man sich ja gegenüber Lombardo-Venetien im Krieg befand³³.

Der vom österreichischen Reichstag erarbeitete Verfassungsentwurf, der sogenannte Entwurf von Kremsier³⁴, ging hinsichtlich der Nationalitätenfrage noch einen bedeutenden Schritt weiter. Vor allem die Tschechen Böhmens hatten in den Verfassungsdebatten die „Gewährleistung“ nationaler Rechte als nicht ausreichend bezeichnet, sie verlangten für alle Volksstämme die volle Gleichberechtigung, die nun, im Verfassungsentwurf von Kremsier, auch garantiert wurde: «Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere»³⁵. Auch wenn der Kremsierer Entwurf niemals Gesetzeskraft erlangte, so blieb doch das einmal formulierte Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten für die Zukunft des Vielvölkerstaates richtungsweisend. Auch die im März 1849 – nach Auflösung des Reichstags – vom Kaiser oktroyierte Verfassung hielt an ihm fest: «Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache»³⁶.

Was die Reichweite der Verfassung betrifft, so trug die Regierung in Wien insofern den Folgen von Revolution und Krieg (gegenüber Ungarn und Lombardo-Venetien) Rechnung, als die Oktroyierte Verfassung nicht für diese beiden Länder gelten sollte. Für Ungarn und Lombardo-Venetien, die zwar gleich im ersten Abschnitt „Von dem Reiche“ als zum „Kaiserthum Österreich“ gehörend und damit als inte-

graler Bestandteil der Monarchie bezeichnet wurden, sollten eigene Verfassungen ausgearbeitet werden³⁷.

Tatsächlich wurden auch Anfang des Jahres 1850 „Vertrauensleute“ (*uomini di fiducia*) aus Lombardo-Venetien nach Wien eingeladen, um über die künftige Einbindung des Königreichs auf der Grundlage einer von beiden Seiten akzeptierten Verfassung zu beraten³⁸. Auch im Lande selbst wurden seitens der österreichischen Statthalter diesbezügliche Überlegungen angestellt: Man diskutierte die Frage, ob es in Lombardo-Venetien zwei Landtage oder doch besser nur einen gemeinsamen Landtag geben sollte und wie die Vertretung der Italiener Lombardo-Venetiens am gesamtösterreichischen Parlament in Wien aussehen könnte. Dass währenddessen die Militärregierung, unterstützt von der Polizei, die revolutionären „Umtriebe“ genauestens zu überwachen suchte und in Lombardo-Venetien der Belagerungszustand ausgerufen wurde, steht auf einem anderen Blatt. Dennoch hat es den Anschein, als ob die Dynamik der italienischen Unabhängigkeitsbewegung in Wien bis in die späten 50er Jahre hinein erheblich unterschätzt worden wäre³⁹.

Mit der Rückkehr zum Neoabsolutismus im Jahre 1851 wurden freilich alle künftigen Verfassungsfragen zumindest in formalrechtlicher Hinsicht ohnehin hinfällig: Mit Kaiserlichem Patent vom 31. Dezember 1851 «wirksam für den gesamten Umfang des Reiches» wurde die «Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 außer Gesetzeskraft erklärt»⁴⁰. Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, auch die beiden – bisher noch einigermaßen eigenständig angesehenen – „Kronländer“ Ungarn und Lombardo-Venetien

in das Verwaltungssystem des Gesamtstaates zu integrieren. Mittels einer umfassenden Verwaltungsreform, welche erneut die staatliche Modernisierung vom Zentrum aus vorantreiben wollte, wurde eine einheitliche administrative Struktur über den Gesamtstaat gelegt, der die staatliche Durchdringung bis in die entfernteste Peripherie hinein ermöglichte und die Herrschaft traditioneller Eliten mehr und mehr aushebelte⁴¹.

3. Die Verteidigung der „Legitimität“

Als unmittelbare Folge der Revolutionen von 1848/49 und des ersten italienischen Unabhängigkeitskrieges stellten in den 50er Jahren der zunehmende italienische Nationalismus und die „deutsche Frage“ den Staat von außen und von innen her vor die größten Herausforderungen. Der Versuch einer durchgreifenden „neoabsolutistisch“, d.h. ohne weitere Verfassungsdiskussion von oben her durchgesetzten staatlichen Modernisierung im „größtösterreichischen“ Sinn, wie sie das nachrevolutionäre Ministerium Schwarzenberg im Auge hatte⁴², scheiterte einerseits am frühen Tod dieser politischen Leitfigur, andererseits aber auch am Widerstand, der dem Projekt eines größtösterreichischen Staates im Rahmen des Deutschen Bundes entgegen gebracht wurde, sowie an den immer drängender werdenden nationalen Bestrebungen der Italiener Lombardo-Venetiens, sich von der „Fremdherrschaft“ dieses Staates zu befreien.

Das gesamteuropäische politische Klima hatte sich nach den Erfahrungen von 1848/49 gewandelt. Das auf dem Wiener

Kongreß entwickelte Bündnissystem der Heiligen Allianz, das von der Hoffnung auf ein friedliches, d.h. revolutionsfreies Europa auf christlicher Grundlage getragen gewesen war, hatte sich spätestens seit der internationalen Verschärfung der „orientalischen Frage“ im Krimkrieg (1853–1856) als von den Ereignissen überholt erwiesen⁴³; die „Westmächte“ England und Frankreich traten (nicht nur) im Falle Italiens als Befürworter der politischen Leitidee vom homogenen Nationalstaat in Erscheinung; der traditionell wichtigste „gegenrevolutionäre“ Bundesgenosse Rußland war infolge der unklaren österreichischen Neutralitätspolitik im Konflikt um die Krim irritiert⁴⁴; vor allem aber hatte sich einmal mehr gezeigt, daß die deutsche Führungsmacht Preußen auf den Rückzug Österreichs aus dem Deutschen Bund hinarbeitete⁴⁵.

Der junge Kaiser Franz Joseph und sein wichtigster außenpolitischer Berater Baron Buol-Schauenstein⁴⁶ beriefen sich dennoch auf die „Legitimität“ der vor Jahren abgeschlossenen Verträge und glaubten den nach dem Krimkrieg und der gestärkten internationalen Position Piemont-Sardiniens massiver werdenden Provokationen aus Turin die Stirn bieten zu können. Obwohl die österreichischen Gesandten an den italienischen Höfen Buol-Schauenstein mit unmißverständlichen Worten auf die piemontesische (und französische) Kriegsbereitschaft hinwiesen, blieb Buol-Schauenstein bei seiner Politik der Stärke. In einem Schreiben an alle österreichischen Botschafter an den wichtigsten europäischen Höfen informierte Buol im Februar 1857, dass man in Wien nicht gewillt sei, die antiösterreichische Propaganda Turins länger hinzunehmen:

Les provocations journaliers de la presse piémontaises et la répétition constante de démonstrations malveillantes sont plus qu'un scandale grave; elles constituent un danger permanent pour la tranquillité intérieure et la pacification morale de nos provinces italiennes [...] ⁴⁷.

Einen Monat später, im März 1857 rief er den österreichischen Botschafter am piemontesischen Hof, Grafen Paar, aus Turin zurück: «[...] c'est pour ce motif, M. le Comte, que je Vous invité à quitter Turin et à venir nous rendre personnellement compte des explications ultérieures que M. le Président du Conseil [Cavour] pourrait juger à propos de nous donner»⁴⁸. Das Verhalten des piemontesischen Ministerpräsidenten sei für eine Großmacht wie Österreich inakzeptabel: «Warum empfängt er Leute, die alle von den hohlen Träumen der Einheit Italiens erfüllt waren [...] [und] die Tendenz verrieten, die Untertanen ihrer Pflichten gegen ihre Regierungen zu entfremden?»⁴⁹. Die Tatsache, dass in Turin von Mailänder Emigranten ein Denkmal für die im ersten Risorgimentkrieg gefallenen Krieger gestiftet wurde, brachte das Fass zum Überlaufen⁵⁰. Aus Neapel kamen warnende Stimmen: «Je tiens de la source la plus digne [...] qu'hier l'Empereur causant avec un des ses intimes a laissé échapper les paroles: Le plus fort est fait; avant le mois d'avril la guerre sera déclaré [...]»⁵¹ ließ Botschafter Martini Buol wissen. Er war es auch, der den oben zitierten Ausspruch aus dem Munde Napoleons III. nach Wien berichtete, Österreich könne sich vielleicht auf die geschriebenen Verträge berufen, es habe aber nicht aber das moralische Recht auf seiner Seite.

Obwohl also in Wien bekannt war, dass ein Krieg seitens Piemonts und Frankreichs gewollt und gewünscht war, obwohl

man überdies wußte, weder auf die Unterstützung Englands noch auf Hilfestellung Rußlands rechnen zu können, sah sich Buol genötigt, gegenüber Cavour ein Ultimatum zu formulieren, das unweigerlich zur Kriegserklärung führen mußte: Innerhalb von drei Tagen sollte Sardinien seine Truppen auf Friedensstärke reduzieren und alle Feindseligkeiten Österreich gegenüber in Hinkunft unterlassen⁵². An alle deutschen Botschafter ließ Buol die Begründung hierfür ergehen: «[...] müssen wir auf der ungesäumten Entwaffnung eines Staates bestehen, welcher uns gegenüber offen eine Haltung permanenter Angriffsbereitschaft angenommen hat»⁵³. Es war für Cavour ein leichtes, auf dieses Ultimatum unbeirrt und selbstbewußt zu antworten:

La conduite de la Sardaigne dans cette circonstance a été appréciée par l'Europe. Quelques puissent être les conséquences qu'elle amène, le Roi Mon Auguste Maître est convaincu que la responsabilité en retombera sur ceux qui ont armé les premiers, qui ont refusé les propositions formulées par une Grande Puissance et reconnues justes et raisonnables par les autres, et qui maintenant y substituent une sommation menaçante⁵⁴.

Die österreichische Kriegserklärung folgte umgehend. Am 29. April 1859 überschritten die österreichischen Truppen den Ticino, was in der Lombardei zu Freundschaftsbekundungen führte⁵⁵.

Erstaunlich ist, dass dieser Krieg in Österreich zunächst populär war – im Gegensatz zum den Jahren 1848/49, wo im Reichstag durchaus die Berechtigung der italienischen Unabhängigkeitsbestrebungen anerkannt worden war. Als die Truppen Napoleons III. erfolgreich in Mailand einmarschierten «trotz dem Löwenmute, mit dem die Truppen fochten», ermunterte beispielsweise der als liberal gelten-

de Minister für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein in einem nächtlich verfassten Privatschreiben den jungen Kaiser, auf jeden Fall weiter zu kämpfen:

Gott gebe, dass Eure Majestät die Lombardei nicht räumen ohne eine Hauptschlacht geliefert zu haben. Der Allmächtige wird die Waffen Eurer Majestät segnen! Willig, ja größtenteils freudig tragen die Völker Eurer Majestät schwere Lasten um ein mächtiges Heer in Italien zu erhalten⁵⁶.

Trotz dieser auch im größeren Ministerkreis verbreiteten Bereitschaft, den Krieg auf jeden Fall – auch nach Solferino – weiter fortzusetzen, willigte Franz Joseph überraschenderweise bereits im Sommer in Friedensverhandlungen ein:

Ohne Bundesgenossen weiche Ich nur den ungünstigsten Verhältnissen der Politik, denen gegenüber es Mir vor allem zur Pflicht wird, das Blut Meiner Soldaten, sowie die Opfer Meiner Völker nicht erfolglos in Anspruch zu nehmen. Ich schließe Frieden, Ihn auf die Mincio-Linie basierend. Aus vollstem Herzen danke ich Meiner Armee. Sie hat Mir auf's Neue gezeigt, wie unbedingt Ich bei künftigen Kämpfen auf Sie rechnen kann⁵⁷.

Die Fortführung eines Krieges, dessen Niederlagen nicht zuletzt der militärischen Unerfahrenheit des Kaisers selbst geschuldet waren, konnte Franz Joseph wohl angesichts auch der innenpolitischen Folgen nicht länger verantworten. Buol-Schauenstein jedenfalls wurde umgehend seines Amtes enthoben, ebenso wie einige der für die Niederlage mitverantwortlichen Militärs⁵⁸.

4. Die italienische Unabhängigkeit und die österreichische Verfassungsfrage⁵⁹

Nach dem Verlust der Lombardei, deren bald darauf erfolgter Zusammenschluß mit Piemont sich freilich nicht nur dem gewonnenen Krieg, sondern auch den klugen und geheimen Vorbereitungen der lombardischen Opposition verdankte⁶⁰, war der Zusammenbruch der bisherigen „neoabsolutistischen“ Regierungsform in Österreich offenkundig: Das Jahr 1859 und Solferino stürzten den Kaiserstaat in eine tiefe innen- und außenpolitische Krise. Mit dem Verzicht auf die Lombardei wurden erstmals die nationalen Forderungen eines „österreichischen“ „Volksstamms“ nach Selbstbestimmung bzw. nach Separation vom multiethnischen Gesamtstaat erfüllt, was nicht ohne Folgewirkung auf die anderen „Volksstämme“ sein konnte, ein Faktum, das Kaiser Franz Joseph schmerzlich bewußt war.

Das in den Verfassungen der Jahre 1848/49 feierlich verkündete Prinzip, allen „Volksstämmen“ des Vielvölkerstaates verfassungsrechtlich verbrieft gleiche Rechte zuzuerkennen, hatte seine mangelnde Realisierbarkeit bereits in den revolutionären Verfassungsdebatten gezeigt. Angesichts der politischen Grundstruktur des Kaiserstaates, in dem nach wie vor den zentralistischen Tendenzen des Gesamtstaats die unterschiedlichen Rechte der verschiedenen Länder entgegenstanden und die „Völker“ keinerlei verfassungskonstitutive Bedeutung hatten, hatte die Proklamation dieses Prinzips lediglich Erwartungen geweckt, die nicht erfüllt werden konnten. Zudem war der Gleichheitsparagraph mit der Verfassung von 1849 überhaupt außer Kraft gesetzt worden – dennoch blieb der

Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung in den Köpfen der Zeitgenossen präsent und weiterhin wirksam. Noch deutlicher als in den Jahren 1848/49 zeigte es sich jetzt, daß weder die absolutistische und zentralstaatliche Regierungsform noch die ständischen Länderrechte den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen und den nationalen Forderungen der verschiedenen „Völker“ gerecht werden konnten.

Im diesem für Österreich charakteristischen Spannungsfeld zwischen Ländern, Völkern und Staat hatten sich die ersten Verfassungsexperimente, die aus den dem (west)europäischen Diskurs folgenden allgemeinen Forderungen nach bürgerlichen (nationalen) Freiheitsrechten und politischer Mitsprache hervorgegangen waren, als ungeeignet erwiesen, eine gesamtösterreichische konstitutionelle Lösung zu finden, die Staat, Länder und Völker gleichermaßen zufrieden gesellt hätte⁶¹.

Angesichts der verlustreichen Niederlage und der außenpolitischen Isolation des Kaiserstaates wuchs nach 1859 der Druck von innen und die Jahrhundertfrage nach der politischer Partizipation der Staatsbürger auf der Basis von Volkssouveränität erhob sich erneut in einer Weise, die nicht mehr einfach durch ein kaiserliches Machtwort zum Schweigen gebracht werden konnte. Vor allem in Ungarn drohte der Widerstand gegen die österreichische Zentralgewalt erneut auszubrechen⁶². Überdies erforderte die schwierige Finanzsituation der Monarchie die Loyalität ihrer (finanzkräftigen) Bürger und diese war nur durch deutliche Signale in Richtung der Erweiterung ihrer politischen Rechte zu erreichen⁶³. Die Bemühungen um eine Gesamtstaatsverfassung mußten daher wieder aufgenommen werden, auch wenn

der Kaiser selbst von „konstitutionelle[n] Allüren“ zu diesem Zeitpunkt noch immer nichts wissen wollte⁶⁴.

Hatte im neoabsolutistischen Jahrzehnt nach 1848/49 in Wien das Prinzip eines rigorosen staatlichen Zentralismus – verbunden mit einem bemerkenswerten bürgerlich-liberalen Modernisierungsprogramm – die Richtung bestimmt, so wendete sich jetzt das Blatt. Die nach dem liberalen „Revolutionsminister“ so benannte „Ära Bach“ war am Ende und es gewannen jene Kräfte wieder die Oberhand, welche die traditionellen Länderrechte – und mit ihnen die Rechte der bisher privilegierten Stände – gestärkt sehen wollten⁶⁵.

Die auf dem Reichstag von 1848 von den Bauernvertretern erreichte Grundentlastung, die trotz der Niederschlagung der Revolution nicht wieder rückgängig gemacht worden war und die im neoabsolutistischen Jahrzehnt dynamisch vorangetriebene liberale Wirtschaftspolitik hatten Kapital und Bürgertum – zum Nachteil der feudalen Aristokratie – klar favorisiert, mittlerweile standen sich daher in der Frage der künftigen Konstitutionalisierung des Staates deutlich unterschiedene politische Positionen zwischen bürgerlich-liberalen und feudal-aristokratischen (konservativen) Gruppierungen gegenüber – im Zentrum ebenso wie auf der Ebene der verschiedenen Länder, wobei diese sozialen und politischen Konfliktlinien vielfach durch die nationale Dimension verschärft wurden: Die Liberalen, deren Interesse an Nationalitätenfragen eher gering war, setzten auf eine starke Zentralgewalt mit konstitutionellen Freiheiten, während die Feudalkonservativen – nicht selten, wie im Falle Ungarns und Böhmens, gestützt auf nationale Argumentation – die Föderalisierung der



Kaiser Franz Joseph im Jagdbekleidung, 1908

Monarchie und die Aufwertung der Länder im Sinne des historischen Staatsrechts anstrebten⁶⁶.

Daher ging es in dieser zweiten Phase von Verfassungs(reform)-Experimenten sehr viel weniger um die Frage der „Völker“, sondern vorrangig um die rechtliche Stellung der Länder zum Gesamtstaat. Der erste verfassungsrechtliche Reformversuch des Jahres 1860, der im Sinne der Konservativen eine Art erneuerter „landständische Verfassung“, das sogenannte „Oktoberdiplom“ hervorbrachte, stand ganz im Zeichen des nun aufgewerteten Länderföderalismus, ohne dass mit ihm der Weg einer wirklichen Konstitutionalisierung

der Monarchie beschritten worden wäre. Die (historischen) Länder wurden nämlich ihrerseits nicht auf konstitutioneller Basis umgestaltet, sondern blieben weitgehend dem historischen Staatsrecht verpflichtet, das die traditionellen Eliten (Stände) privilegierte⁶⁷. Als „kaiserliches Diplom“, d.h. als Gnadenakt des Kaisers, erlassen, war mit dieser Reform des Jahres 1860 zwar die föderale Umgestaltung der Monarchie im Sinne einer stärkeren Länderautonomie verbunden – auch der Rest Lombardo-Venetiens hätte wiederum ein eigenes Landesstatut erhalten sollen⁶⁸ – doch die tatsächliche Beteiligung der Staatsbürger an der Staatsgewalt war nach wie vor nicht verwirklicht, wodurch Österreich in der europäischen Öffentlichkeit seinem Ruf als „Hort der Reaktion“ auch außenpolitisch weiterhin gerecht wurde⁶⁹.

Daß mit dem „Oktoberdiplom“ vor allem die magyarischen Eliten in Ungarn zufrieden gestellt werden sollten, scheint seitens der österreichischen, ja selbst der ungarischen Forschung unbestritten⁷⁰. Tatsächlich wurde auf der Grundlage des „Oktoberdiploms“ Ungarns historische Verfassung wiederhergestellt, während in den anderen Kronländern, angesichts des Widerstands, der sich gegen das „Diplom“ erhob, dessen Bestimmungen gar nicht erst umgesetzt wurden⁷¹. Stattdessen wurde unter der Federführung des bisherigen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Anton von Schmerling⁷², an der Erweiterung bzw. Umgestaltung des bisherigen Verfassungsgesetzes gearbeitet, um es auch für die anderen Länder – abgesehen von Ungarn – konsensfähig zu machen⁷³. Wohl entgegen den Absichten des Kaisers ging Schmerling dabei einen bedeutenden Schritt weiter in die Richtung des von den Liberalen so

vehement geforderten Verfassungsstaats, auch wenn nach wie vor historisches Staatsrecht und monarchische Legitimität gegenüber dem Prinzip der Volkssouveränität vorrangig blieben. Knapp vier Monate nach dem „Oktoberdiplom“ erließ der Kaiser – wiederum als Ausdruck eines kaiserlichen „Gnadenaktes“ – das sogenannte „Februarpatent“ des Jahres 1861, dem ein „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ beigegeben war und welches damit tatsächlich als gesamtösterreichische Reichsverfassung bezeichnet werden kann⁷⁴.

Die Nationalitätenproblematik glaubte man dadurch aushebeln zu können, daß eine gesamtösterreichische „Volksvertretung“ auch jetzt nicht vorgesehen war; stattdessen wurde die „Reichsvertretung“ aus den Landtagen beschickt, als deren Rechtsgrundlage nach wie vor „die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände“ galten⁷⁵. Dennoch stellte das „Februarpatent“ erstmals die entscheidenden Weichen für ein modernes Parlament: Diesem neuen Parlament (Reichsrat) stand erstmals die Mitwirkung an der Gesetzgebung zu und in Parallelität dazu statteten die neuen „Landesordnungen“ die Landtage ebenfalls mit legislativen Rechten aus. Damit war die alleinige Regierungsgewalt des Monarchen partiell gebrochen, der Kaiser war an die vorbereitende Arbeit von Reichsrat und Landtagen ebenso wie an deren Zustimmung zu den Gesetzentwürfen gebunden. Im Gegenzug hatte sich Kaiser Franz Joseph ein Vetorecht und eine ganze Reihe von „Prärogativen der Krone“ (Armee, Außenpolitik, Verhältnis zwischen Staat und Kirche) sowie die Möglichkeit unbeschränkter Regierungsgewalt im Krisenfall durch ein Notverordnungsrecht vorbehalten⁷⁶.

Die neue Reichsverfassung war als Kompromiss zwischen bürgerlich-liberalen Zentralismus und konservativ-feudalem Föderalismus gedacht⁷⁷, wobei sich die – von beiden Seiten – erstaunlich wenig in Frage gestellte Machtposition des Kaisers wiederum der Multiethnizität und Multi-konfessionalität des Staates verdankte, sah man doch in der Krone und in der Person des Monarchen ein sehr viel stärkeres integratives Element als es – angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen – eine Gesamtstaatsverfassung jemals sein hätte können⁷⁸.

Problematisch an der neuen Reichsverfassung blieb auch die Tatsache, daß ihr Abgeordnetenhaus (mit insgesamt 343 Mitgliedern⁷⁹) nicht durch Wahlen auf Gesamtstaatsebene, sondern von den – weiterhin nach Kurien – eingerichteten Landtagen beschickt wurde⁸⁰. Die Kurien waren nun nicht mehr ausschließlich der ständischen Rechtstradition verpflichtet, auch wenn die wichtigste Kurie nach wie vor der große Grundbesitz blieb⁸¹. Die Erweiterung der politischen Partizipation auf der Grundlage der Steuerleistung (Zensuswahlrecht) in den Kurien der Handels- und Gewerkekammern, der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden hatte zur Folge, daß das städtische und kapitalkräftige Bürgertum verstärkt in die politische Verantwortung genommen werden konnte, wie es dem Programm der „liberalen Verfassungspartei“ entsprach⁸². Dies aber verschärfte naturgemäß mittel- und langfristig die nationalen Spannungen insbesondere in den Ländern, wo der Großgrundbesitz die Hegemonienation darstellte (wie z. Bsp. in Böhmen).

Das „Februarpatent“ stieß vor allem auf den Widerstand der Ungarn, die – unterstützt in diesem Falle von Kroaten und

Rumänen – sich weigerten, ein gesamtösterreichisches Parlament zu beschicken, nachdem ihnen das „Oktoberdiplom“ eine Art von selbständiger Landesverfassung zuerkannt hatte⁸³. Zur Ausarbeitung eines venetianischen Landesstatuts wurden, wie im Jahre 1850, erneut Vertrauensmänner nach Wien eingeladen. Auch im Lande selbst wurde von der Zentralkongregation in Zusammenarbeit mit den Provinzialkongregationen ein Verfassungsentwurf diskutiert, gegen den allerdings die risorgimentale Propaganda massive Opposition betrieb⁸⁴.

Erneut zeigte sich die bereits 1848/1849 zu Tage getretene fatale Verquickung von Verfassungsfrage und nationaler Frage, verbunden mit der Möglichkeit, sich auf „historische (Länder)Rechte“ berufen zu können. Das Schmerlingsche Parlament konnte sich daher nicht zu jenem gesamtösterreichischen „Reichsparlament“ entwickeln, als das es sein Schöpfer gedacht hatte. Getragen insbesondere von der zentralistisch orientierten liberalen „Verfassungspartei“ der „Deutschen“, welche gegenüber den föderalistisch ausgerichteten Feudalkonservativen die Mehrheit hatte, fand dieses gesamtösterreichische Parlament auch bei den Tschechen Böhmens wenig Rückhalt, da sie ihrerseits – unter Berufung auf das ungarische Vorbild – auf das historische Staatsrecht Böhmens verwiesen und die Rückkehr zum Oktoberdiplom zu erzwingen suchten. Auf diese Weise geriet das Parlament immer mehr zur „Parteiversammlung der deutschen Liberalen“, ohne daß die anderen Nationalitäten (und Länder) sich in ihm ausreichend vertreten fühlten⁸⁵.

Das Schmerling'sche Februarpatent scheiterte daher nach wenigen Jahren vor

allem am Widerstand der Tschechen und Ungarn, da diese Länder/Nationen mit ihrer „autonomen“ Landestradi-tion weder den deutschen Zentralismus bzw. die deutsche Dominanz im Reichsparlament noch die großdeutsche Politik Schmerlings – ein letzter Versuch, Österreich im Rahmen des Deutschen Bundes seine Machtposition zu sichern – mitzutragen bereit waren. Auch die Italiener Venetiens weigerten sich, ein österreichisches Gesamtparlament zu beschicken⁸⁶. Das Gesetz über die Reichsvertretung wurde daher 1865 vom Kaiser kurzerhand „sistiert“⁸⁷, wodurch man in Österreich erneut, wenn auch nur für zwei Jahre, zum vorkonstitutionellen Absolutismus zurückkehrte.

Wie bereits im Jahr 1859 erzwang auch diesmal – 1866 – die militärische Niederlage die neuerliche und diesmal endgültige Rückkehr zum Konstitutionalismus. Wiederum war es vor allem die italienische Frage gewesen, die, diesmal allerdings engste mit der deutschen Frage verbunden, den Krieg verursacht hatten. Denn die treibende Kraft war diesmal nicht Piemont-Sardinien, sondern Preußen gewesen, das unter seinem Kanzler Bismarck zielstrebig auf die kleindeutsche Lösung, d.h. den Rückzug Österreichs aus dem Deutschen Bund hinarbeitete⁸⁸. Auf das neuerliche politische und diplomatische Versagen Österreichs, das Napoleon III. für seine Neutralität gegenüber Preußen Venetien in Aussicht gestellt hatte, der Rest Lombardo-Venetiens also trotz des militärischen Sieges über Italien⁸⁹ für Österreich verloren war, kann hier nicht näher eingegangen werden⁹⁰.

Für unseren Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass nun unter dem Druck der politischen und militärischen Niederlage

gegen Preußen⁹¹ und dem Verlust Venetiens⁹² das bisherige politische System endgültig zusammenbrach. Der Sieg der „nationalen Revolution“ in Deutschland und Italien verstärkte begreiflicherweise die nationalen Emanzipationsbestrebungen der anderen Völker/Länder innerhalb des Gesamtstaats, insbesondere die der Magyaren in Ungarn, die 1867 den Ausgleich, d.h. die weitgehende Eigenstaatlichkeit ihres „Nationalstaats“ im Rahmen der nunmehrigen Doppelmonarchie durchsetzen konnten. Allerdings ging auch hier die tatsächliche Gleichsetzung von Volk/Nation und Staat nicht auf, da infolge der Ausgleichsregelungen vor allem der politisch (und zahlenmäßig) dominanten Bevölkerungsmehrheit der Magyaren – auf Kosten der anderen nationalen Minderheiten – die Vorherrschaft eingeräumt wurde⁹³.

Im nunmehr so genannten cisleithanischen Österreich⁹⁴ – in offiziellen Sprachgebrauch wurde der Ausdruck „Österreich“ mit Rücksicht auf nationale Befindlichkeiten vermieden – schufen die im Dezember 1867 erlassenen Staatsgrundgesetze nunmehr die Voraussetzungen für die tatsächliche Konstitutionalisierung der Monarchie⁹⁵. Österreichs Weg zum Verfassungsstaat war also paradoxerweise nicht zuletzt den italienischen und deutschen nationalen Unabhängigkeitsbewegungen geschuldet, die sich mit Gewalt aus dem Vielvölkerreich und seinen althergebrachten Länderrechten befreit hatten.

Freilich war damit das Fanal auch für die anderen Nationen gesetzt, dem deutschen und italienischen Vorbild folgend, entsprechende Rechte für die im Rahmen der Monarchie verbliebenen „Völker“ einzufordern. Zur Entschärfung der nationalen Problematik griff man auf das bereits in

den Jahren 1848/49 verkündete Prinzip der nationalen Gleichberechtigung zurück: Den verschiedenen „Volksstämme[n] des Staates“ wurde im „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ nun bleibend und verbindlich «das Recht auf Wahrung [ihrer] Nationalität und Sprache“ zugesichert»⁹⁶. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten war damit verfassungsrechtlich erneut verankert worden, auch wenn nach wie vor unklar war, in welcher Form die Nationalitäten in der konkret gelebten Verfassungsrealität zur politischen Partizipation berufen werden sollten. Nachdem Oktoberdiplom und Februarpatent versucht hatten, die Monarchie auf der Grundlage des historischen Staats(Länder) rechts zu reorganisieren, bedeutete die jetzt – 1867 – erfolgte Teilung der Monarchie einerseits den Sieg des Länderföderalismus (für Ungarn), andererseits jedoch (für den Rest der Monarchie) dessen Scheitern. Dennoch blieben nach wie vor die Länder die eigentlich verfassungskonstitutive Struktur, denn aus den Landtagen wurde weiterhin – jedenfalls bis 1873 – das gesamtösterreichische Parlament besetzt. Die „Gleichberechtigung der Völker“ blieb auf diese Weise ein reiner Verheißungsparagraph, da für deren Repräsentation weder auf Länder – noch auf Gesamtstaatsebene die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden⁹⁷.

5. Resümee

Die so überaus wirkmächtige Vorstellung von der politischen Notwendigkeit ethnisch homogener Nationalstaaten, die seit 1848 überall in Europa zur politischen Leitidee

schlechthin avancierte, konnte sich – im Idealfall – mit dem ebenfalls überall einsetzenden Wandlungsprozeß von politischer Partizipation (von der ständischen Rechtsordnung zur parlamentarischen Verfassung) verbinden und konsequenterweise, wie in Deutschland und Italien geschehen, zur Bildung von geradezu „beispielhaften“ Nationalstaaten führen. Wo, wie im Falle Deutschlands und Italiens, ein scheinbar homogenes Volk nicht nur staatsbürgerliche Partizipationsrechte an sich, sondern diese auch im Rahmen eines klar umrissenen Nationalstaats einforderte, konnte die Forderung nach Nationalstaat und parlamentarischer Verfassung, nach „Einheit“ und „Freiheit“, wie es die Zeitgenossen nannten, Hand in Hand erfolgen. Wo jedoch, wie im Falle des österreichischen Kaiserstaats, zehn verschiedene Völker um ihre politische Gleichberechtigung rangen und dabei in 16 unterschiedlich verfaßten Ländertraditionen „gefangen“ waren, stellten sich die Möglichkeiten eines parlamentarischen Verfassungsstaates – auf der Basis der Volkssouveränität – sehr viel komplizierter dar, ganz abgesehen davon, dass die konkrete österreichische Realität eines so heterogen zusammengesetzten Vielvölkerstaates *eo ipso* der politischen Leitidee des Nationalstaats diametral entgegenstand⁹⁸.

Die italienische Unabhängigkeitsbewegung stellte, so gesehen, die ersten und entscheidenden Weichen für die nationale Desintegration der multiethnischen, dem Nationalstaatsparadigma entgegenstehenden Habsburgermonarchie. Bei aller Euphorie über die italienische „Erfolgsgeschichte“ sollten, wie mir scheint, die völlig anders gearteten rechtlich-strukturellen Voraussetzungen des österreichischen Vielvölkerstaates nicht außer Acht gelassen

werden, die im 19. Jahrhundert hoffnungslos überholt schienen, die jedoch im 21. Jahrhundert und im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses überraschende Aktualität gewonnen haben.

¹ Die Neudeutung des *Risorgimento* unter Berufung auf dessen anthropologische Ursachen durch Alberto Banti hat – wenn auch vielleicht nicht beabsichtigt – zu dieser „Renaissance“ wohl ebenfalls das Ihre beigetragen, vgl. insbesondere A. Banti, *La nazione del Risorgimento. Parentela, santità e onore alle origini dell'Italia unita*, Torino, Einaudi, 2000.

² Zur Zeit entsteht im Rahmen des Internationalen Graduiertenkollegs „Politische Kommunikation in Europa von der Antike bis zur Gegenwart“ eine an den Universitäten Trient und Innsbruck betreute Dissertation von Francesca Brunet über Theorie und Praxis der kaiserlich-königlichen Begnadigung im Lombardo-venetianischen Königreich.

³ Botschafter Martini an den österreichischen Außenminister Buol-Schauenstein, Neapel, 5. Februar 1859, Wien: Haus- Hof- und Staatarchiv, Politisches Archiv, Karton XI/11.

⁴ Auf der Grundlage der Hl. Allianz wurde noch in den Kongressen von Aachen, Troppau, Laibach und Verona ein gemeinsames Vorgehen der verbündeten Mächte gegen revolutionäre Unruhen in Piemont, Neapel bzw. Spanien vereinbart. Die Akten dieser sogenannten Nachfolgeprojekte werden zur Zeit im Rahmen eines an der Universität Klagenfurt unter Reinhard Stauber angesiedelten FWF-Projekts zur Edition vorbereitet.

⁵ Vgl. zuletzt: L. Höbelt, T.G. Otte (Hg.), *A Living Anachronism? European Diplomacy and the Habsburg Monarchy*, Wien, Köln, Weimar, Böhlau, 2010.

⁶ Vgl. zu dieser Thematik die Einleitung der Herausgeber in dem von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Band: H.P. Hye, B. Mazohl, J. Niederkorn (Hg.), *Nationalgeschichte als Artefakt. Zum Paradigma „Nationalstaat“ in den Historiographien Deutschlands, Österreichs, Italiens*, Wien, ÖAW, 2009, pp. 3–19.

⁷ Auf den engen Zusammenhang zwischen Nationalstaatsbildung und Historiographie wird im oben zitierten Band *Nationalgeschichte als Artefakt* im trilateralen Vergleich ausführlich eingegangen (vgl. Anm. 6).

⁸ Ich verweise für das Folgende auf meinen Beitrag: B. Mazohl, *Die politischen und rechtlichen Voraussetzungen der sozialen Entwicklung*, in H. Rumpler, P. Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Wien, ÖAW, 1973, Bd. IX/1/1: *Soziale Strukturen*, pp. 233–250.

⁹ Vgl. W. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München, Beck, 2002, p. 332.

¹⁰ Der Deutsche Bund selbst war ein Ergebnis dieser Umbruchszeit ebenso wie das neu geschaffene Königreich Lombardo-Venetien.

¹¹ Parallel zu dieser Entwicklung konnte sich auch auf der Ebene des Hl. Römischen Reichs selbst kein „Staat“ im modernen Sinne ausbilden. Die Reichsstände (einschließlich der Habsburger als Reichsstand) waren mächtig genug, die Ausbildung einer „staatlichen“ Zentralgewalt zu verhindern. Vgl. dazu H. Klutzing, W. Schmale, *Das Reich*

und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, Münster, LIT, 2004.

¹² Gottfried Mraz spricht ihn diesem Zusammenhang von dem «unwiderrufliche[n] Schritt zur österreichischen Eigenstaatlichkeit, zur Verwirklichung der österreichischen Gesamtstaatsidee [...]», G. Mraz, *Österreich und das Reich 1804–1806. Ende und Vollendung*, Wien, Schendl, 1996, p. 88.

¹³ *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie*, Wien, k. k. Hof- und Staats-Druckerey, 1811.

¹⁴ Art. XIII. formulierte: «In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden». Zugleich aber waren die Kompetenzen des Bundes, dies auch einzufordern, angesichts der Souveränität der Einzelstaaten begrenzt. *Die Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815*, publ. in H. Boldt (Hg.), *Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, München, DTV, 1987, pp. 196–210, hier p. 205. Vgl. zur Thematik der Verfassungsfrage im Deutschen Bund Ders., *Bundesstaat oder Staatenbund? Bemerkungen zur Verfassungsdiskussion in Deutschland am Ende des Alten Reichs*, in M. Kirsch, P. Schiera (Hg.), *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin, Duncker&Humblot, 1999, pp. 33–46.

¹⁵ *Vortrag betreffend die Organisation*

- der Centralverwaltung in Österreich ex 1817, publ. in R. Metternich-Winneburg (Hg.), *Aus Metternichs nachgelassenen Papieren*, Wien, s.e., 1881, Bd. I, p. 68. Vgl. zu einer differenzierten Neubewertung des Staatskanzlers neuerdings A. Sked, *Metternich and Austria. An Evaluation*, Houndmills, Basingstoke, 2009.
- ¹⁶ So beispielsweise in Tirol und Krain, auch für Salzburg und Vorarlberg wurde an (dann nicht realisierten) landständischen Verfassungen gearbeitet, in Böhmen und Ungarn hingegen blieben Landesordnung bzw. „Verfassung“ zumindest *de iure* unangestastet. Vgl. dazu genauer Mazohl, *Politische und rechtliche Voraussetzungen* cit., p. 235 f.
- ¹⁷ Alle Pläne zu einer dem Deutschen Bund vergleichbaren „Italienischen Liga“, die Metternich als Lösung der italienischen Frage vorgeschwebt hatte, waren am Wiener Kongress nicht durchsetzbar gewesen.
- ¹⁸ Zu diesen vgl. A. Gottsmann, S. Malfè, *Die Vertretungskörperschaften in Lombardo-Venetien* in Rumpler, Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. VII/2, *Verfassung und Parlamentarismus* cit., pp. 1593-1632.
- ¹⁹ Zur Geschichte Lombardo-Venetiens insgesamt vgl. M. Meriggi, *Il Regno Lombardo-Veneto*, Torino, UTET, 1987, bzw. B. Mazohl-Wallnig, *Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien*, Mainz, Zabern, 1993.
- ²⁰ Im Tiroler Landtag waren „die Trentiner“ als nationale Gruppe nicht vertreten. Vgl. zur Geschichte des Trentino M. Garbari, A. Leonardi (a cura di), *Storia del Trentino*, vol. V: *L'età contemporanea (1803-1918)*, Bologna, Il Mulino, 2003.
- ²¹ Auf Länderebene bewirkten die *de iure* erhalten gebliebenen „ständischen Freiheiten“ eine starke Opposition gegen die Modernisierungstendenzen des „Zentralstaats“.
- ²² Vgl. R.A. Kann, *Zur Problematik der Nationalitätenfrage in der Habsburger Monarchie 1848-1918*, in Wandruszka, Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. III/2/1, *Die Völker des Reichs* cit., pp. 1304-1338.
- ²³ H. Rumpler, *Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie*, in H. Wolfram (Hg.), *Österreichische Geschichte, 1804-1914*, Wien, Ueberreuter, 1997, p. 154.
- ²⁴ Für die deutsche Revolution vgl. den Literaturüberblick von D. Hein, *Revolution in Deutschland 1848/49 in Neuerscheinungen des Jubiläumsjahres*, in «Neue Politische Literatur», n. 44, 1999, pp. 276-310; ähnlich wie in Deutschland wurde in Italien der Revolution und insbesondere der ersten Verfassung in verschiedenen Tagungen (Mailand, Turin, Rom, Venedig) gedacht, vgl. beispielhaft U. Levra, S. Baldi (a cura di), *Milleottocentoquarantotto. Torino, l'Italia, l'Europa*, Torino, Archivio storico della Città di Torino, 1998.
- ²⁵ Rudolf Kiszling, *Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848-1849*, 2 Bde., Wien, Universum, 1948. Anlässlich des Jubiläumsjahres von 1998 ist trotz der in Österreich kaum wahrgenommenen Erinnerung an Revolution und Krieg dank der Initiative von Ernst Bruckmüller und Wolfgang Häusler zumindest ein Sammelband erschienen, vgl. Dies. (Hg.), *1848. Revolution in Österreich*, Wien, Öbvethpt, 1999.
- ²⁶ Vgl. als neueren Überblick über die europäische Dimension der Revolution R. Hachtmann, *Epochenschwelle zur Moderne. Einführung in die Revolution von 1848/49*, Tübingen, Diskord, 2002.
- ²⁷ I. Déak, *Die rechtmäßige Revolution. Lajos Kossuth und die Ungarn 1848-1849*, Wien, Akadémiai Kiadó, 1989.
- ²⁸ Dieser ging dann so weit, daß der kroatische Banus Josip Jelačić an der Seite der kaiserlichen Truppen gegen die aufständischen Ungarn kämpfte, vgl. zu den Kroaten A. Suppan, *Die Kroaten*, in Wandruszka, Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie*, Bd. III/1, *Die Völker des Reichs* cit., pp. 627-733.
- ²⁹ § 4 *Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates*, Wien 1849.
- ³⁰ Für Pillersdorf diente vor allem die belgische Verfassung als Vorbild, die aber lediglich den Gebrauch beider Landessprachen vorsah. Auch in der amerikanischen Verfassung findet sich kein entsprechender völkerrechtlicher Passus.
- ³¹ Es gab beispielsweise Volksgruppen wie die Slowaken, die weder ethnisch noch sprachlich als eigenständige Gruppe anerkannt waren. In Ungarn galten sie als Ungarn, hinsichtlich der Sprache galt das Slowakische als tschechischer Dialekt. Zum Problem der Slowaken wird derzeit an der Universität Innsbruck an einer Dissertation gearbeitet.
- ³² Vgl. zu dieser Thematik meinen Aufsatz B. Mazohl, „*Equality among the Nationalities*“ and the Peoples (Volksstämme) of the Habsburg Monarchy. Der Beitrag wird im Rahmen eines Tagungsbandes im Rahmen des Research Project „Europe 1815-1914“ zur vergleichenden europäischen Verfassungsgeschichte an der Universität Helsinki bei Oxford U.P. publiziert werden.
- ³³ Erzherzog Johann, jüngerer Bruder des vormaligen Kaisers Franz I., zugleich „Reichsverweser“ im Paulskirchenparlament und größter Hoffnungsträger der deutschen und österreichischen Liberalen eröffnete in einer feierlichen Ansprache den Reichstag.
- ³⁴ Der Reichstag war im Zuge der dritten Welle der Revolution im Oktober von Wien ins mährische Olmütz übersiedelt. Vgl. insgesamt zu den Arbeiten des Reichstags A. Gottsmann, *Der Reichstag von Kressier und die Regierung*

Schwarzenberg. *Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage*, Wien, München, Verlag für Geschichte und Politik, 1995.

³⁵ § 21 Kremser Entwurf, publ. in Edmund Bernatzik, *Die österreichische Verfassungsgesetze mit Erläuterungen*, Wien, Austria, 1911, Bd. I, p. 142.

³⁶ § 5 Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich, in «Reichsgesetzblatt», n. 150, 1849.

³⁷ § 1 Reichsverfassung: Das Königreich Ungarn und das Königreich Lombardo-Venetien wurden *expressis verbis* als „Kronländer“ des Kaisertums aufgeführt.

³⁸ Vgl. zu den Verfassungsverhandlungen bezüglich Lombardo-Venetien Mazohl-Wallnig, *Verwaltungsstaat* cit., insbesondere 246 f.

³⁹ Die im Bestand „Politisches Archiv“ im Wiener Haus-Hof- und Staatsarchiv verwahrten Berichte der Gesandtschaft aus Turin vermitteln erst ab dem Jahr 1857 das Bild einer von Turin und der „Consulta lombarda“ ausgehenden Bedrohung, vgl. Politisches Archiv XI/51 (Sardinien).

⁴⁰ «Reichsgesetzblatt», n. 2, 1852.

⁴¹ Zu den Verwaltungsreformen als implizit verfassungs-konstitutives Phänomen vgl. Mazohl-Wallnig, *Verwaltungsstaat* passim.

⁴² Felix Fürst Schwarzenberg (1800-1852), Ministerpräsident der ersten nachrevolutionären Regierung (1848-1852), vgl. zu ihm *Allgemeine Deutsche Biographie*, München, Leipzig, Duncker&Humblot, 1891, Bd. XXXIII, p. 266.

⁴³ Vgl. zusammenfassend W. Baumgart, *The Crimean War (1853-1856)*, London, Hodder, 1999.

⁴⁴ Die Erinnerung an die militärische Unterstützung Rußlands gegen die revoltierenden Ungarn im Jahr 1849 spielte in diesem Zusammenhang eine wichtige diplomatisch-politische Rolle.

⁴⁵ Zur internationalen Konstellation vgl. Rumppler, *Chance für Mitteleu-*

ropa cit., pp. 364-372.

⁴⁶ Karl Ferdinand Baron Buol-Schauenstein (1797-1865), österreichischer Außenminister 1852-1859, zu ihm vgl. *Allgemeine Deutsche Biographie* cit., p. 553 f.

⁴⁷ Schreiben Buols an die österreichischen Botschafter, 18. Februar 1857, HHSTA Wien, PA XI/51.

⁴⁸ Schreiben Buols an den Grafen Paar, 16. März 1857, ebd.

⁴⁹ Schreiben Buols an den Grafen Paar, 16. März 1857, ebd.

⁵⁰ Die entsprechenden in HHSTA Wien, PA XI/51.

⁵¹ Botschafter Martini an Buol, 10. Februar 1859, HHSTA, PA XI/11.

⁵² Vgl. zum österreichischen Ultimatum und zur Kriegserklärung: F. Valsecchi, *La mediazione europea e la definizione dell'aggressore alla vigilia della guerra del 1859*, bzw. F. Engel-Janosi, *L'ultimatum austriaco del 1859*, in «Rassegna storica del Risorgimento», 1937, pp. 865-895, pp. 1045-1070, pp. 1233-1255 (Valsecchi); pp. 1393-1426, pp. 1565-1600 (Engel-Janosi).

⁵³ Circolare Buols an die österreichischen Gesandtschaften in Deutschland vom 21. April 1859, HHSTA, PA XI/51.

⁵⁴ Antwortschreiben mit eigenhändiger Unterschrift Cavours auf das österreichische Ultimatum vom 26. April 1859, HHSTA, PA XI/154. Hier und in Karton 155 auch alle die Friedensverhandlungen betreffenden Unterlagen.

⁵⁵ C. Pagani, *Milano e la Lombardia nel 1859*, Milano, Cogliati, 1909, p. 336.

⁵⁶ Undatiertes Schreiben (Anfang Juni) 1859, Nachlass Thun-Hohenstein, Staatsarchiv Decin, Briefe aus der Ministerzeit D 510 (An der Universität Innsbruck wird zur Zeit an einem Forschungsprojekt zur Edition der Briefe Thun-Hohensteins gearbeitet. Die digitale Edition sowie eine gedruckte Auswahl-Edition sollen 2013 erscheinen).

⁵⁷ Armeebefehl Franz Josephs vom 14. Juli 1859, abgedruckt in

«Wiener und Innsbrucker Zeitung», 14. Juli 1859.

⁵⁸ Sein Nachfolger wurde Bernhard Graf von Rechberg und Rothenlöwen (1806-1899), zu ihm vgl. *Neue Deutsche Biographie*, Berlin, Duncker&Humblot, 2003, Bd. XXI, p. 230 f.

⁵⁹ Zum Folgenden vgl. meinen Aufsatz B. Mazohl, *Comunicazione politica e nuova storia costituzionale: l'esempio della monarchia asburgica*, in «La „nuova“ storia costituzionale. Studi sul XIX secolo europeo, Memoria e Ricerca. Rivista di storia contemporanea», n. 35, settembre-dicembre 2010, pp. 63-82.

⁶⁰ Vgl. zur geheimen Vorbereitung der späteren Übernahme der Lombardei durch Piemont-Sardinien vgl. B. Wallnig-Mazohl, *Die Übergabe der Lombardei an Sardinien-Piemont 1859*, in «Römische Historische Mitteilungen», n. 15, 1973, pp. 93-127.

⁶¹ Die Pillersdorfsche Verfassung hatte für die verschiedenen Länder am System der „Provinzialstände“ festgehalten Der Kremser Entwurf hätte die Länder geschwächt und eine direkte Volksvertretung vorgesehen, die Oktroyierte Märzverfassung hingegen sah die Beschickung des Reichstags wiederum durch die Kronländervor, wobei, wie bereits erwähnt, Ungarn und Lombardo-Venetien eigene Landesstatute erhalten sollten, vgl. dazu allgemein S. Malfér, *Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie - siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“*, in Rumppler, Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. VII/1, *Verfassung und Parlamentarismus* cit., pp. 11-67.

⁶² Vgl. zum Widerstand gegen das Bach-Regime L. Peter, *Die Verfassungsentwicklung in Ungarn*, in Rumppler, Urbanitsch, *Habsburgermonarchie*, Bd. VII/1 cit., pp. 239-540, hier p. 297 f. Vgl. dazu auch die ältere Arbeit von O. Sashegyi, *Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach 1849-1860*, Graz, Inst.

- f. Geschichte d. Univ. Graz, 1979, p. 110 f. sowie P. Hanák, *Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates*, Wien, München, Oldenbourg, 1984.
- ⁶³ Vgl. Rumpler, *Chance für Mitteleuropa* cit., p. 374.
- ⁶⁴ L. Höbelt, *Franz Joseph I. Der Kaiser und sein Reich. Eine politische Geschichte*, Wien, Köln, Weimar, Böhlau, 2009, p. 46.
- ⁶⁵ Alexander Freiherr von Bach (1813-1893), Innenminister zwischen 1849 und 1859, vgl. zu ihm neuerdings E. Macho, *Alexander Freiherr von Bach*, Frankfurt a.M., Lang, 2008.
- ⁶⁶ Vgl. dazu Rumpler, *Chance für Mitteleuropa* cit., pp. 373-376.
- ⁶⁷ *Kaiserliches Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie*, in: «Reichsgesetzblatt», n. 226, 1860, vgl. insgesamt zur weiteren verfassungsrechtlichen Entwicklung Wilhelm Brauner, *Die Verfassungsentwicklung in Österreich*, in: Rumpler, Urbanitsch, *Habsburgermonarchie*, VII/1 cit., pp. 69-237.
- ⁶⁸ Zu Venetien vgl. A. Gottsmann, *Venetien 1859-1866. Österreichische Verwaltung und nationale Opposition*, Wien, ÖAW, 2005.
- ⁶⁹ Vgl. beispielsweise zur Wahrnehmung Österreichs in England T. G. Otte, „Knavery or Folly”? *The British „Official Mind” and the Habsburg Monarchy, 1856-1914*, in: Höbelt, Otte, *Living Anachronism* cit., pp. 119-156.
- ⁷⁰ Vgl. Hanák, *Ungarn in der Donaumonarchie* cit., p. 71.
- ⁷¹ Vgl. Rumpler, *Chance für Mitteleuropa* cit., p. 376.
- ⁷² Anton Ritter von Schmerling (1805-1893), Ministerpräsident und Staatsminister 1860/61 bis 1865, vgl. zu ihm neben der immer noch wertvollen Studie von A. Ritter von Arneth, *Anton Ritter von Schmerling. Episoden aus seinem Leben 1835, 1848/49*, Wien, s.e., 1895, die leider nicht publizierte Innsbrucker Dissertation von M. Faske, *Anton Ritter von Schmerling 1805-1893*, rechtswiss. Diss. Innsbruck, 1999.
- ⁷³ Bewußt wurde das „Oktoberdiplom“ nicht aufgehoben, sondern zur Grundlage des veränderten „Verfassungsgesetzes“ gemacht.
- ⁷⁴ «Reichsgesetzblatt», n. 20, 1861, vgl. Fritz Fellner *Das Februarpatent*, in: «Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung» (MIÖG), n. 63, 1955, pp. 549-564.
- ⁷⁵ «Reichsgesetzblatt», n. 29, 1861, Vgl. auch Brauner, *Verfassungsentwicklung in Österreich* cit., pp. 151-156.
- ⁷⁶ Vgl. dazu ausführlich Malfé, *Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie* cit., insbesondere p. 17 f.
- ⁷⁷ Rumpler, *Chance für Mitteleuropa* cit., p. 377.
- ⁷⁸ Brauner spricht davon, daß für Kaiser Franz Joseph die Begriffe „Monarch“ und „Vaterland“ austauschbar waren, vgl. Brauner, *Verfassungsentwicklung in Österreich* cit., p. 94.
- ⁷⁹ Davon sollten 120 auf Ungarn, 20 auf Venetien entfallen, vgl. Rumpler, *Chance für Mitteleuropa* cit., p. 377.
- ⁸⁰ Ivi, p. 378.
- ⁸¹ Die Abwandlung der bisherigen „Stände“ verminderte vor allem die Zahl der Vertreter der Geistlichkeit.
- ⁸² Rumpler, *Chance für Mitteleuropa* cit., p. 378.
- ⁸³ Ivi, p. 380 f.
- ⁸⁴ Zur Frage des venetianischen Landesstatuts vgl. Gottsmann, *Venetien* cit., pp. 161-194.
- ⁸⁵ Ivi, p. 380.
- ⁸⁶ Es war vorgesehen, dass Venetien 20 vom Landtag gewählte Abgeordnete in den Wiener Reichstag entsenden sollte. Dagegen verwahrten sich die venetianischen „Vertrauensleute“ jedoch auf das entschiedenste, vgl. Gottsmann, *Venetien* cit., p. 186 f.
- ⁸⁷ Rumpler, *Chance für Mitteleuropa* cit., p. 385.
- ⁸⁸ Vgl. zur Parallelität der deutschen und italienischen Nationalstaatsgründung, die Generationen von Historikern offenbar bis heute begeistert, wobei der jeweilige „Feind“ Österreich völlig aus dem Blickfeld gerät: G.E. Rusconi, *Cavour e Bismarck. Due leader fra liberalismo e cesarismo*, Bologna, Il Mulino, 2011.
- ⁸⁹ Der infolge des Krieges von 1859 und der nord- und mittelitalienischen Plebiszite geschaffene italienische Staat war zu diesem Zeitpunkt von Österreich noch nicht politisch und diplomatisch anerkannt worden. Die Anerkennung erfolgte erst 1868, zwei Jahre nach dem Frieden von Wien 1866, der den dritten Risorgimentkrieg beendete.
- ⁹⁰ Auch diesmal freilich mußte der Außenminister, Graf Rechberg (vgl. Anm.58) seinen Hut nehmen.
- ⁹¹ In Niederlage („Katastrophe“) von Sadowa/Königgrätz am 3. Juli 1866 wurde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von der österreichischen Historiographie der eigentliche Beginn des Untergangs des Habsburgermonarchies gesehen, vgl. beispielhaft H. Hantsch, *Die Geschichte Österreichs 1648-1918*, Graz, Wien, Köln, Styria, 1994, Bd. 2, pp. 371-373.
- ⁹² Die Tatsache, daß Venetien nur diplomatisch, nicht aber militärisch verloren worden war, belastete die künftigen österreichisch-italienischen Beziehungen bis in den Ersten Weltkrieg hinein und trug zur Entstehung der „Erbfeindschaft“ zwischen Österreich und Italien nicht unerheblich bei.
- ⁹³ Vgl. L. Katus, *Die Magyaren*, in: Wandruszka, Urbanitsch, *Habsburgermonarchie* cit., Bd. III/1, pp. 411-488, hier p. 414. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß die anderen „Völker“ in Ungarn ebenfalls als „Ungarn“ bezeichnet wurden, ein Beispiel dafür, wie man – entgegen dem Sprachgebrauch in Cisleithanien – im Falle Ungarns vom Begriff der Staatsnation (und nicht vom ethnisch definierten Nationsbegriff) ausging.

⁹⁴ Die Länder der böhmischen Krone, das Königreich Galizien und Lodomerien, aber auch das Herzogtum Bukowina – östlich von Ungarn gelegen – gehörten ebenfalls der cisleithanischen Reichshälfte an. Die offizielle Bezeichnung für die österreichische Reichshälfte lautete, ganz im Sinne des Länderföderalismus «Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder».

⁹⁵ Die „Verfassung“ bestand aus fünf Staatsgrundgesetzen: Dem STGG über die Reichsvertretung (Reichsgesetzblatt 141), dem

STGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (RGBl. 142), dem STGG über die Einsetzung eines Reichsgerichtes (RGBl. 143), dem STGG über die richterliche Gewalt (RGBl. 144) und dem STGG über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt (RGBl. 145).

⁹⁶ STGG vom 21. Dezember 1867 (RGBl. 142), § 19.

⁹⁷ Vgl. dazu G. Stourzh, *Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip*, in Wandruszka, Urbanisch, *Habsburgermonarchie* cit., Bd. III/2, pp. 975-1198.

⁹⁸ Vgl. dazu die schlüssigen Überlegungen von Helmut Rumpler im Einleitungskapitel von Band VII der *Habsburgermonarchie: Grenzen der Demokratie im Vielvölkerstaat*, Ders., Urbantisch (Hg.), *Habsburgermonarchie* cit., Bd. VII/1, pp. 1-10.